

Satzung für den Verein „Cafeteria des Gymnasiums Himmelsthür e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Cafeteria des Gymnasiums Himmelsthür.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hildesheim, An der Fohlenkoppel und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim eingetragen. Er wurde am 17.7.2007 errichtet.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung mildtätiger Zwecke. Der Verein verfolgt seine mildtätigen Zwecke durch die Hilfe und Unterstützung von Kindern.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Versorgung der Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums Himmelsthür und der benachbarten Realschule mit Speisen und Getränken.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Ehrenamtliche Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
 - a) Die Mitgliedschaft kann durch das Mitglied mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
 - b) Ist ein Mitglied mit wenigsten 2 Jahresbeiträgen in Verzug, erlischt die Mitgliedschaft

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie sind berechtigt, die Unterstützung des Vereins im im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben in Anspruch zu nehmen.
- (2) Sie haben darüber das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins entgegensteht.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Jahresbeitrages verpflichtet.
- (2) Der Mindestbeitrag beträgt 12€ jährlich.
- (3) Der Beitrag ist einmal jährlich, und zwar am 1. März eines jeden Jahres fällig.
- (4) Neben den Beiträgen können Spenden nach dem Ermessen der Mitglieder gegeben werden.
- (5) Zudem wird sich einstimmig darauf geeinigt, dass der Jahresbeitrag künftig per Überweisung, in bar oder per Sach-/ Dienstleistung zu entrichten ist. Das bisherige Lastschriftverfahren wird am 01.01.2018 eingestellt.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart.
- (3) Die Cafeteria Leitung kann auf Einladung des Vorstandes beratend an Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen teilnehmen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
- (5) Die Wahl zu den einzelnen Ämtern erfolgt in getrennten Wahlgängen. Die Abstimmung erfolgt offen, wenn kein Mitglied Widerspruch erhebt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erhält.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen.
- (7) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.
- (8) Der Vorstand wird durch den Vorsitzenden, Im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von 7 Tagen. Auf die Frist kann verzichtet werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder damit einverstanden ist. Über die Voraussetzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen anwesenden Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreiben ist.
- (9) Der Vorstand – oder ein Mitglied desselben – kann von der Mitgliederversammlung abberufen werden. Für den Beschluss ist $\frac{3}{4}$ der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 8 Laufende Geschäfte

- (1) Die laufenden Geschäfte besorgt der Vorsitzende, im Fall seiner Verhinderung, der stellvertretende Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Kassenwart.
- (2) Aufgaben des Vorstandes:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Ausführungen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
 - d) Rechnungsprüfung des Vereinskontos und des Cafeteria-Wirtschaftskontos,
 - e) Weisungsbefugnis gegenüber der Cafeteria Leitung,
 - f) Kontrolle des Speiseangebotes,
 - g) Überprüfung der Cafeteria-Kostenkalkulation und –Preisgestaltung,
 - h) Die Preisgestaltung ist von der Cafeteria Leitung mit dem Vorstand abzusprechen,
 - i) Er leitet verantwortlich die Vereinsarbeit.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird von dem Vorstand einberufen und von dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellv. Vorsitzenden geleitet.
- (2) Der Vorstand kann zu weiteren Mitgliederversammlungen einberufen.
- (3) Der Vorstand hat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn 1/10 der Mitglieder dies verlangt.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen. Die Einladung muss eine Tagesordnung enthalten.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt und berät über alle ihr zur Beschlussfassung vorgelegten Anträge, insbesondere über
 - a. den Geschäftsbericht des Vorstandes,
 - b. den Bericht der Rechnungsprüfer,
 - c. die Satzung,
 - d. Entlastung des Vorstands,
 - e. die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
 - f. die Höhe der Beiträge und deren Zahlungsweise,
 - g. die Auflösung des Vereins, die Bestellung der Liquidatoren und die Verwendung des Vermögens,
 - h. die Grundsätze der Vereinstätigkeit und der Cafeteria-Organisationen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder.
- (7) Bei Satzung- oder Beitragsänderung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der erschienenen Mitglieder notwendig.
- (8) Soll über einen nicht in der Tagesordnung angekündigten Gegenstand beschlossen werden, so müssen $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder damit einverstanden sein.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

§ 10 Kassenprüfer

Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 11 Geschäftsführung der Cafeteria

Die Mitgliederversammlung kann die Einstellung eines/einer oder mehrerer Leiter(innen) der Cafeteria beschließen.

Die Mitgliederversammlung legt die Grundsätze der Aufgaben, Pflichten und Rechte der Cafeteria Leitung fest, der Vorstand übernimmt die laufende Betreuung.

Genauer wird in einem Geschäftsbesorgungsvertrag geregelt.

§ 12 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, haftet nur das Vereinsvermögen. Eine Haftung der Einzelmitglieder ist in jedem Fall ausgeschlossen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein für das Gymnasium Himmelsthür e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zugunsten der Schülerschaft des Gymnasiums Himmelsthür zu verwenden hat. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlich vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

Für alle Positionen gilt auch jeweils die weibliche Formulierung

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 11.09.2007 beschlossen. Die vorliegende Satzungsneufassung wurde von der Mitgliederversammlung am 12.10.2023 verabschiedet.